

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplatzanlagen des Marktes Absberg

Der Markt Absberg erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl S. 74), in Verbindung mit Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl S. 638) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der Markt Absberg erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen auf folgender Parkplatzanlage:
 - Parkplatz am Sportplatz, Fl.-Nr. 216, Gemarkung Absberg

§ 2

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.
- (3) In der Zeit vom 01.11.-28./29.02. eines jeden Jahres werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

- (1) Die Parkgebühren über Parkscheinautomaten betragen von Montag bis Sonntag, 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
 1. Für Personenkraftwagen:

a) Bis 1 Stunde	1,50 €
b) Bis 2 Stunden	2,00 €
c) Bis 3 Stunden	2,50 €
d) Tageskarte	5,00 €
 2. Für Motorräder, Mofas, Mokick:
 - a) 1,50 € / Tag
 - b) 0,50 € ab 17 Uhr
- (2) Die Benutzer haben die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in die aufgestellten Parkscheinautomaten bei Beginn der Parkzeit zu entrichten. Eine Verlängerung der Parkdauer durch erneuten Münzeinwurf ist zulässig.

- (3) Die gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig.
- (4) Die Parkgebühren können bei Bedarf abweichend von Abs. 1 auch durch den Markt Absberg beauftragte Personen direkt an der Parkplatzzufahrt kassiert werden. In diesem Fall gelten folgende Gebühren von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr:
1. Für Personenkraftwagen:
 - a) 5,00 € / Tag
 - b) 1,50 € ab 17.00 Uhr
 2. Für Motorräder, Mofas, Mokick:
 - a) 1,50 € / Tag
 - b) 0,50 € ab 17.00 Uhr
- (5) Inhaber des internationalen blauen Schwerbehindertenausweises sowie Inhaber des orangefarbenen Schwerbehindertenausweises sind im Bereich der Parkplätze von den Gebühren befreit.

§ 4

- (1) Alle Parkscheine gelten nicht für die Überlassung eines bestimmten, besonders gezeichneten Parkplatzes und berechtigen nicht zum Übernachten.
- (2) Die Weitergabe bzw. der Verkauf von Parkscheinen an Dritte ist nicht gestattet.

§ 5

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, in Abweichung von § 3 Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren. Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen, für eigene Veranstaltungen des Marktes Absberg sowie für sonstige Anlässe von erheblicher Bedeutung.

§ 6

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer auf den § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Ahndung der Verstöße erfolgt aufgrund des bundeseinheitlichen Bußgeldkataloges nach § 24 StVO.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Absberg den, 11.11.2022
Markt Absberg

H. Schmauß
1. Bürgermeister

